

RS OGH 1988/9/28 9ObA205/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

ASGG §45 Abs1

ZPO §236 A

ZPO §236 E

Rechtssatz

Hat das Erstgericht mit einem Zwischenurteil allein über den Zwischenfeststellungsantrag erkannt, ist ein solches Zwischenurteil - anders als das Zwischenurteil über den Anspruchsgrund - ein Feststellungsurteil, dessen Streitgegenstand nicht ausschließlich in Geld besteht und daher im Sinne des § 45 Abs 1 ASGG bewertet werden muß. Eine sonst zulässige Zusammenrechnung der Streitwerte der Klage und des Zwischenfeststellungsantrages kommt nicht in Betracht, wenn die Begehren nicht Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichtes waren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 205/88

Entscheidungstext OGH 28.09.1988 9 ObA 205/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0039504

Dokumentnummer

JJR_19880928_OGH0002_009OBA00205_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at